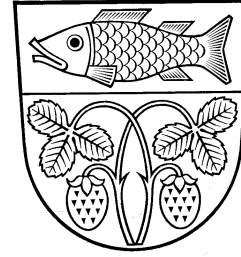



# Bekanntmachung



## Bebauungsplan Nr. 63 „Wieling Süd, Traubinger Feld“

Gemeinde  
Feldafing

 08157 / 9311-27 (Herr Karl)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 63  
„Wieling Süd, Traubinger Feld“

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing hat am 15.01.2013 in öffentlicher Sitzung den  
Bebauungsplan Nr. 63 „Wieling Süd, Traubinger“ als Satzung beschlossen.  
Der Geltungsbereich der Satzung kann der als Anlage beigefügten Karte entnommen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in  
Kraft.

Die Satzung liegt samt Begründung im Bauamt der Gemeinde Feldafing, Bahnhofplatz 1, in  
82340 Feldafing, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann sie  
dort einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche  
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2  
BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und  
des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungs-  
vorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb  
eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde  
unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Ent-  
schädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle  
der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4  
BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei  
Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm  
Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht  
oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Feldafing, 30.12.2014

Anton Maier  
Zweiter Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.  
Ausgehängt am: 30.12.2014 / Abzunehmen am 05.02.2015

---

Anlage Geltungsbereich